

# **Information zur DGUV Vorschrift 2**

## **16.03.2011**

**Referent: Harald Kuck**

## Inhalt:

### 1. Rückblick

Arbeitssicherheitsgesetz

Bisherige Einsatzzeiten Berechnung

### 2. Die DGUV Vorschrift 2

### 3. Deutsche allgemeine Arbeitsschutzstrategie (DGA)

**Hinweis: Alle in dem Vortrag verwendeten  
Personenbezeichnungen sind sowohl weiblich wie  
auch männlich zu verstehen.**

## Arbeitssicherheit begann im *"Alten Testament"*



***"Wenn du ein neues Haus baust,  
so mache ein Geländer ringsum  
auf deinem Dache, damit du nicht  
Blutschande auf dein Haus ladest,  
wenn jemand herab fällt,***

**5. Buch Mose  
Artikel 22, Absatz 8**

## 1973: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Das ASiG verpflichtet die Arbeitgeber  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

Diese Fachleute haben die Aufgabe, den Arbeitgeber u. a.  
im Arbeits- und Gesundheitsschutz,  
der Unfallverhütung,  
der Arbeitssicherheit  
der menschengerechten Gestaltung der Arbeit  
zu unterstützen.

Die Aufgaben der Fachleute sind in den §§ 3 und 6 geregelt.

Eine Einsatzzeitevorgabe ist im ASiG nicht festgelegt.

## Bisherige Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) und  
Betriebsärzte (BA) BGV A 2

Einsatzzeiten Berechnung getrennt nach

Arbeitssicherheit

Arbeitsmedizin

Zeitvorgabe pro Mitarbeiter pro Jahr

Jeder Unfallversicherungsträger hatte seine  
eigene Einsatzzeiten Vorgabe

# Unfallversicherungen

---

- Unsere Unfallversicherungslandschaft ist 125 Jahre alt,
- somit war es an der Zeit, für eine Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherungen.
- Am 30.10.2008 wurde das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ([UVMG](#)) verabschiedet  
am 01.01.2009 ist es in Kraft getreten.
- Im Vorfeld wurde im Juni 2007 die deutschen gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) gegründet

- Die DGUV ist eine Fusion aus HVBG und BUK
- 2008 beschließt die Mitgliederversammlung der DGUV, mit der DGUV Vorschrift 2

## **Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte**

die erste einheitliche Unfallverhütungsvorschrift zu schaffen

und auf einen modernen und den Aufgaben entsprechenden Stand zu bringen.

# „Neue Vorschrift“

---

- 2009 wurde in der Mitgliederversammlung der Mustertext der

## **DGUV Vorschrift 2**

### **Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte**

beschlossen.

- Erste Hälfte 2010 Vorgehensverfahren der **DGUV Vorschrift 2** durch BMAS und Länder
- Dezember 2010 Beschluss der **DGUV Vorschrift 2** durch die Vertreterversammlungen der Unfallversicherungsträger (UVT)
- Am 01. Januar 2011 ist die **DGUV Vorschrift 2** in Kraft getreten

## Die **DGUV** Vorschrift 2

gilt sowohl für gewerbliche und öffentliche Unfallversicherungen,

- sie entspricht zeitgemäßen Betreuungserfordernissen
- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe werden sicherstellt
- die Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes wird berücksichtigt

# Neuerungen allgemein

---

Regelung für Kleinstbetriebe bis zu 10 Beschäftigte (Grundbetreuung, dann nur noch anlassbezogen).

Neue Systematik für die Regelbetreuung (Betriebe über 10 Beschäftigte)

## **Alternative Betreuung**

Unternehmermodell für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigte (der Unternehmer muss sich aus- und fortbilden lassen, bei Bedarf muss er Spezialisten hinzuziehen)

# Grundbetreuung

---

In der Grundbetreuung (< 10 Beschäftigte) wird die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert, oder falls nicht vorhanden bei der Erstellung unterstützt.

Die Grundbetreuung wird in einem regelmäßigem Turnus wiederholt. (1, 3, oder 5 Jahre abhängig von der Gefährdung und UVT)

Bei besonderen Anlässen muss eine zusätzliche Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt erfolgen.

**Besondere Anlässe können u. a. sein:**

**Änderungen an**

- » Betriebsanlagen,
- » Arbeitsmitteln,
- » Arbeitsverfahren,
- » Arbeitsstoffen,
- » Arbeitszeiten.

## **Besondere Anlässe können auch sein:**

- Untersuchungen von Arbeitsunfällen,
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Wiedereingliederung nach langer Krankheit usw.

***Hierfür gibt es keine Regeleinsatzzeit***

**Gegenüber den Aufsichtsbehörden ist der Arbeitgeber nachweispflichtig**

## Alternative Betreuung in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten, das Unternehmermodell:

Der Unternehmer wird bei einem Unfallversicherungsträger (UVT) geschult, und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz motiviert.

Bei **bestimmten Anlässen** muss eine Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt zusätzlich erfolgen.

---

## Alternative Betreuung in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten.

### Wer wird geschult

„Nur vertretungsberechtigtes Organ der juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechtes“ (Geschäftsführer, Minister, Bürgermeister)

In Ausnahmefällen mit Einwilligung des UVT auch Führungskräfte, der nächsten Ebene, wenn sie volle Budget- und Organisationsverantwortung im gesamten Unternehmen haben.

# Unternehmermodell

---

## Zusätzliche Betreuung bei besonderen Anlässen

Dies können u. a. sein, Änderungen an

- » Betriebsanlagen,
- » Arbeitsmitteln,
- » Arbeitsverfahren,
- » Arbeitsstoffen,
- » Arbeitszeiten.

## Besondere Anlässe können auch sein:

- Untersuchungen von Arbeitsunfällen,
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Wiedereingliederung nach langer Krankheit usw.

# Unternehmermodell

---

**Erbringung bestimmter Leistungen durch andere Fachkräfte z. B.**

- » für den Brandschutz,
- » für den Umgang mit Gefahrstoffen,
- » Umweltschutz
- » Gesundheitsförderung usw.

Der Unternehmer hat die Gefährdungsbeurteilung auf dem aktuellen Stand zu haben, er muss Tätigkeitsberichte gemäß §5 der Vorschrift erstellen.

**Bei nicht Erfüllung seiner Verpflichtung erfolgt die Regelbetreuung**

---

Die Regelbetreuung gilt für Betrieb > 10 Beschäftigte

## Grundprinzip

Die **Einsatzzeit** besteht aus der

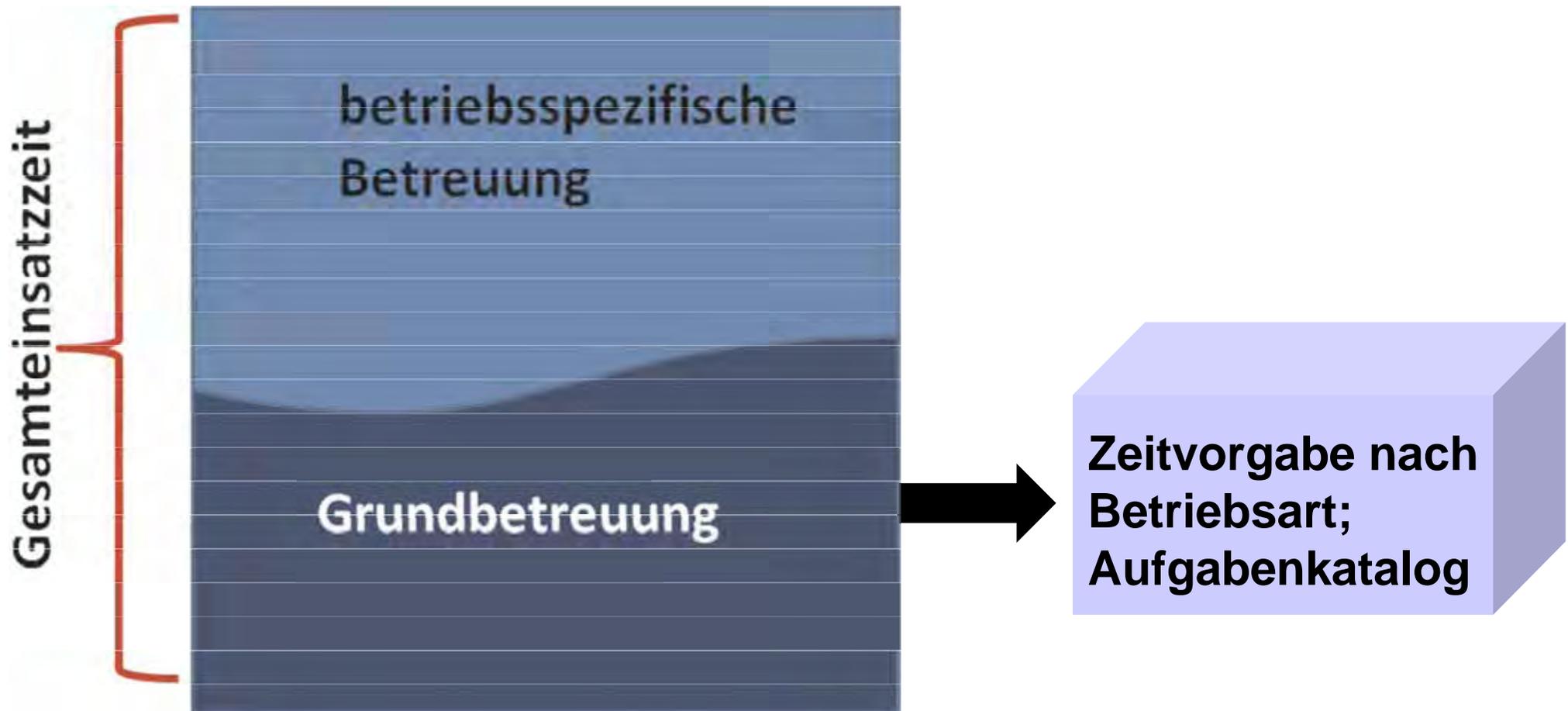
**Grundbetreuung**

und der

**betriebsspezifischen  
Betreuung**



# Grundbetreuung



Zukünftig gibt es noch drei **Betreuungsgruppen**

Die Einsatzzeit als Summenwert für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Für jede der drei Betreuungsgruppen der Grundbetreuung werden pro Beschäftigten und Jahr feste Einsatzzeitenwerte wie folgt vorgegeben.

	<b>Gruppe 1</b>	<b>Gruppe 2</b>	<b>Gruppe 3</b>
<b>Einsatzzeit (h/a), Summe Sifa + BA</b>	<b>2,5</b>	<b>1,5</b>	<b>0,5</b>

Die Zuordnung der Betreuungsgruppe richtet sich nach dem national eingeführten

WZ Schlüssels (Wirtschaftszweig)

Die Aufteilung der Jahreseinsatzzeit auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt muss von Unternehmen schriftlich erfolgen.

Die Mindesteinsatzzeit pro Fachdisziplin muss 20%, jedoch nicht weniger als 0,2 Std. h/a pro Mitarbeiter betragen.

## Die Grundbetreuung umfasst u. a. folgende Aufgabenfelder

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung –Verhältnisprävention,
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Organisation

5. Untersuchungen nach besonderen Ereignissen
6. Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, Personalvertretung und Beschäftigter
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

## **Aufgabenfelder** Grundbetreuung

- 
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
  - Die GDA hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Verbesserung des Arbeitsschutzes, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.
  - Das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll gestärkt werden.
  - Durch Reduzierung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sollen Betriebe und die Volkswirtschaft von Kosten entlastet werden.

- In der GDA sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Bereiche vereint
  - Bund
  - Länder
  - Unfallversicherungsträger
- Die Kernelemente der GDA sind,
  - Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,
  - Abgestimmte Vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe
  - Festlegung von vorrangigen Handlungsfeldern und Eckpunkte für Arbeitsprogramme
  - Neuordnung der Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz
  - Evaluierung der Ziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme

---

## Gemeinsamer Arbeitsschutzziele

Verringerung von Häufigkeit und schwere von Arbeitsunfällen

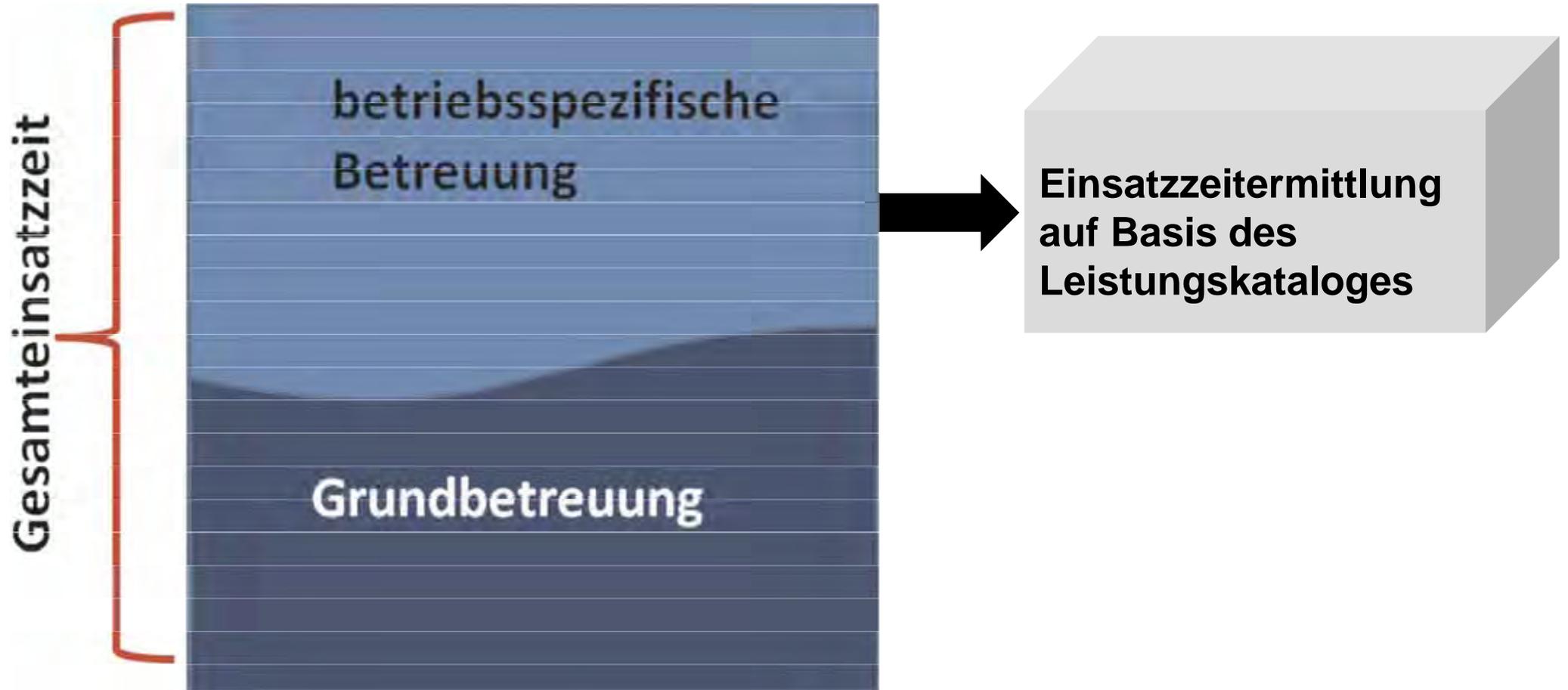
Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen

Verringerung von Hauterkrankungen

Abgestimmte Vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe u. a. durch

Steigerung der Effektivität und Effizienz bei Aufsicht und Beratung der Betriebe durch Arbeitsteilung und Nutzung gleicher Leitlinien.

# Betriebsspezifische Betreuung



# Betriebsspezifische Betreuung

---



Für die betriebsspezifische Betreuung wurde ein von den UVT abgestimmte Leistungskataloge in der DGUV Vorschrift 2 festgelegt.

bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung hat der Unternehmer die

Aufgabenfelder,

Auslöse- und Aufwandskriterien

zu berücksichtigen.

Dieses Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich Ihrer Relevanz für seinen Betrieb prüft.

Hierbei sollte er seine Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsschutzziele der GDA berücksichtigen.

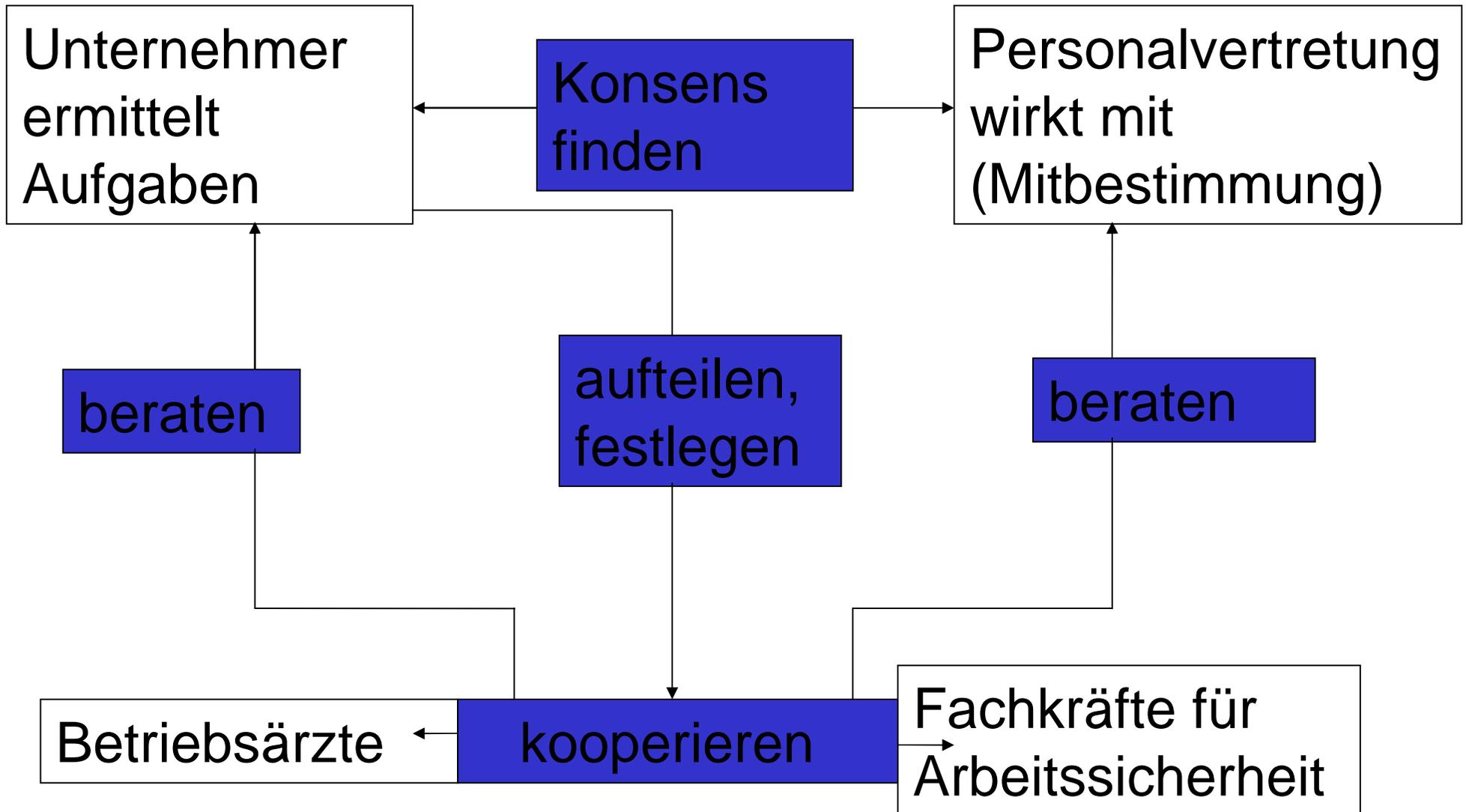
Gemeinsam mit der Sifa und dem BA sind die erforderlichen Leistungen zu ermitteln und schriftlich festzulegen.

**Die Personalvertretung muss in diesem Prozess einbezogen werden.**

Die Leistungskataloge enthalten **regelmäßige** und **temporäre** Aufgaben mit Aufgabenfeldern, die von der Sifa, dem BA oder anderen Fachleuten bearbeitet werden müssen

Der Unternehmer hat den Bedarf **regelmäßig zu prüfen** und falls erforderlich anzupassen.

# Betriebsspezifische Betreuung



Quelle G. Strothotte DGUV

## Wann und in welchem Umfang ist die betriebsspezifische Betreuung erforderlich?

Unter anderem bei

- regelmäßig vorliegenden betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Erfordernissen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und Stärkung der Gesundheitspotentiale,
- betrieblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen

## Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,

1. Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen und grundlegende Veränderungen bei der Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzgestaltung, Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Umbau, Neubaumaßnahmen.
2. Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
3. Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und dem Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

## Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen

1. Beschaffung von grundlegend neuen Maschinen und Geräten
2. Einführung neuer Stoffe und Materialien
3. Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

## Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und Stärkung der Gesundheitspotentiale

1. arbeitsmedizinischer Vorsorge und besondere Anforderungen beim Personaleinsatz
2. Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
3. Arbeitsgestaltung zur Förderung der gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten
4. Stärkung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen
5. Weiterentwicklung von eingeführten Gesundheitsmanagements, gegebenenfalls Unterstützung bei der Einführung

## Externe Entwicklung mit spezifischen Einfluss auf die betriebliche Situation

1. Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
2. Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stand der Technik

## Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

1. Festlegung von Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung von Sicherheit, Gesundheitsschutz
2. Besondere Programme, Kampagnen und Aktionen zur Gesundheitsförderung

Betriebsspezifische Betreuung

## Vorgehensweise zur Bestimmung der betriebsspezifischen Betreuung

1.Schritt

Der Unternehmer ermittelt den Bedarf an Hand der Aufgabenfelder für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

2.Schritt

Er ermittelt den zeitlichen Aufwand für Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und weiterer Fachleute für die betriebsspezifischen Betreuung

3. Schritt

Der Unternehmer hat die Betreuungsleistung für Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und anderer Fachleute festzulegen und schriftlich zu vereinbaren

# Weitere Eckpunkte

---

- Basis für die Einsatzzeitermittlung ist das Unternehmen
- Verzicht auf eine Degressionsregelungen nach Beschäftigtenzahl
- Keine Regelungen für Poolbetreuung
- ***Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind kein Bestandteil der Grundbetreuung, nur noch eine betriebsspezifische Aufgabe***

# Kritische Punkte

---

- Aufteilung der Zeiten für die Grundbetreuung für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
- Umfang der betriebsspezifischen Betreuung festlegen
- Es besteht zusätzlicher Aufwand für den Unternehmer durch die regelmäßige Dokumentation der betriebsspezifischen Betreuung
- Der Arbeitgeber muss neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt, auch die Personalvertretung mit einbeziehen und ggf. die technische Aufsichtsperson des UVT.
- Die Dokumentation muss für die Aufsichtsbehörden vorliegen, diese kann eine Plausibilitätsprüfung vornehmen.

## **Empfehlung:**

Gute Unterstützung und Vorbereitung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und der Personalvertretung erforderlich.

- Um die Aufgaben umzusetzen bedarf es einer guten Organisation, [§3](#) Arbeitsschutzgesetz
- Hilfreich hierbei ist es, dass die Unternehmensaufgaben auf verantwortungsbewusste Mitarbeiter übertragen werden. ([Übertragung](#) der Unternehmerpflichten)

Diese Forderung der Übertragung von Verantwortung ist nicht neu, sie ist auf das Alte Testament zurückzuführen.

## 2. Buch Mose Artikel 18, Abs. 13 – 27

- Das Volk kam um Gott zu befragen, wenn sie Streit miteinander hatten.
- Darum richtet Mose nach den Satzungen Gottes von Morgens bis Abends um dem Volk recht zu sprechen.
- Mose Schwiegervater Jethro sagte, es ist nicht gut, wenn Du alles alleine machst, dass Geschäft ist zu schwer, Du kannst es nicht alleine ausrichten.

## Jethro forderte deshalb Mose auf:

- Setze redliche Leute ein, die Du auswählst um Dich bei der Aufgabe zu unterstützen und die kleinen Sachen richten.
- Mose braucht somit nur noch die schweren Sachen richten.

2. Buch Mose

Artikel 18, Abs. 13 – 27

**Dies war der Beginn der Übertragung von Pflichten.**

---

- **Verantwortung**

Verantwortung ist die Pflicht, für Handlungen einzustehen und die Folgen zu tragen – sei es in Form des **Tuns** oder des **Unterlassens**.

- Der Inhalt der Verantwortung hängt von der Aufgabe ab, die zu erfüllen ist, in diesem Fall, die Umsetzung der **DGUV Vorschrift 2**
- **Nicht-** oder **Schlechterfüllung** kann unterschiedliche Folgen auslösen.

# Verantwortung

---

Die Verantwortlichen eines Unternehmens sollten die Umsetzung der

## **DGUV Vorschrift 2**

nicht als Pflicht sehen eine gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, sondern als Chance die Arbeitssicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Beschäftigten weiter zu erhöhen.

Dabei sollten Sie gezielt Ihre betrieblichen Belange und den Stand der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**